

11.02.2022

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
- Drucksache 17/15912 -

2. Lesung

Gesetz zur Änderung der Vorschriften zur kommunalen Investitionsförderung

Berichterstatter:

Abgeordneter Hans-Willi Körfges

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/15912 - wird unverändert angenommen.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung der Vorschriften zur kommunalen Investitionsförderung“ (Drucksache 17/15912) wurde am 15. Dezember 2021 vom Plenum an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen zur Beratung überwiesen.

Die Landesregierung beschreibt in ihrem Gesetzentwurf einleitend die Problematik wie folgt:

„Die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 hat in Nordrhein-Westfalen zu immensen Schäden geführt. Das Unwetter hat die Wohnhäuser vieler Bürgerinnen und Bürger sowie die Geschäfts- bzw. Betriebsinfrastruktur zahlreicher Unternehmen, Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen sowie wichtige Teile der öffentlichen Infrastruktur und öffentliche Gebäude, wie Rathäuser, Feuerwachen, Kindertageseinrichtungen, Schulen und vieles mehr zerstört oder beschädigt.

Der Bund hat aus diesem Anlass mit dem Aufbauhilfegesetz 2021 vom 10. September 2021 (BGBl. I. S. 4147) nicht nur ein aus Mitteln des Bundes und der Länder gespeister nationaler Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe 2021“ in Höhe von bis zu 30 Mrd. Euro zur Finanzierung des Wiederaufbaus geschaffen, sondern weitere Regelungen getroffen, die der außergewöhnlichen Katastrophe Rechnung tragen. Dazu gehört insbesondere auch eine Verlängerung der beiden im Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz) geregelten Förderprogramme (Kapitel 1 und 2) um jeweils zwei Jahre. Dadurch wird den durch die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe entstehenden sowie den durch die Corona-Pandemie verursachten Verzögerungen bei der Umsetzung der Fördermaßnahmen Rechnung getragen. Darüber hinaus verzichtet der Bund auf Rückzahlungen von bereits abgerufenen Mitteln für Maßnahmen, die aufgrund von durch den Starkregen und das Hochwasser vom Juli 2021 unmittelbar verursachten Schäden nicht innerhalb der Förderzeiträume abgeschlossen werden können. Das Gesetz ist am 15. September 2021 in Kraft getreten.“

Mit dem von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf sollen die landesrechtlichen Regelungen des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInFöG NRW) an die bundesrechtlichen angepasst werden:

- „ • *Im Kapitel 1 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz können Finanzhilfen für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2023 vollständig abgenommen und die im Jahr 2024 vollständig abgerechnet werden. Investitionsvorhaben, bei denen sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient - Vorabfinanzierungs-ÖPP (Öffentlich Private Partnerschaft) - können bis zum 31. Dezember 2024 beantragt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2025 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgt.*

- *Im Kapitel 2 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz können Finanzhilfen für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2025 vollständig abgenommen und die im Jahr 2026 vollständig abgerechnet werden.
Fördermittel für Vorabfinanzierungen der Öffentlich-Privaten Partnerschaften können bis zum 31. Dezember 2026 beantragt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2027 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgen.“*

Zudem soll die Verlängerung des gegenwärtig bis zum 31. Dezember 2022 befristeten nordrhein-westfälischen Investitionsförderungsgesetzes gewährleistet werden.

B Beratung

Der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen hat sich mit dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 beschäftigt und sich per Vorratsbeschluss auf eine schriftliche Anhörung von Sachverständigen zu diesem Gesetzentwurf verständigt.

Daher wurden zum 21. Januar 2022 folgende Experten angehört:

eingeladen	Stellungnahme
Helmut Dedy Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	17/4668
Christof Sommer Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	
Dr. Martin Klein Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	
Ralf Schnitzler Fachverband der Kammerer in Nordrhein-Westfalen e.V. Mönchengladbach	17/4749

eingeladen	Stellungnahme
Bernd Essler Verein für Kommunalpolitik e.V. Düren	17/4735

C Abstimmung

Der Gesetzentwurf wurde im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 11. Februar 2022 mit den Stimmen aller Fraktionen angenommen.

Hans-Willi Körfges
- Vorsitzender -